



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

Familienpass Hinweisblatt für Studierende



Familienpass

Hinweisblatt für Studierende

Mit der Einführung eines Familienpasses möchte die Universität zu Lübeck die Vereinbarkeit von Studium und Familie fördern.

Als Studierende mit Sorgeverantwortung¹ sowie Studentin während der Schwangerschaft, Stillzeit, im Mutterschutz sowie grundsätzlich sechs Wochen nach der Geburt können Sie Ausgleichsmaßnahmen im Prüfungsausschuss Ihres Studiengangs beantragen. Als Nachweisdokument dient der „Antrag auf Ausgleichsmaßnahmen aufgrund Sorgeverantwortung sowie in der Schwangerschaft, in der Stillzeit und im Mutterschutz“ (Familienpass der Universität zu Lübeck), den Sie ausfüllen und der im Referat Chancengleichheit und Familie grundsätzlich geprüft wird. Dabei soll zum einen der individuellen Mehrbelastung durch Sorgeverantwortung bzw. der besonderen Situation während der Schwangerschaft, nach der Geburt, der Stillzeit und des Mutterschutzes Rechnung getragen und zudem der Grundsatz auf Chancengleichheit durch die Vereinbarkeit von Studium und Familie gewährleistet werden.

Ziel ist es, gleichwertige Studienbedingungen für alle Studierenden herzustellen.

Es ist zu beachten, dass Anträge auf Ausgleichsmaßnahmen nicht pauschal bewilligt werden, sondern grundsätzlich Einzelfallentscheidungen sind. Konkret bedeutet dies, dass die Universität bemüht ist, in jedem Fall Lösungen zu finden; ein einklagbares Recht auf bestimmte Ausgleichsmaßnahmen besteht jedoch nicht.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- schwangere Studentinnen,
- Studentinnen im Mutterschutz (in Anlehnung an das Mutterschutzgesetz),
- Studentinnen bis sechs Wochen nach der Geburt,
- stillende Studentinnen,
- Studierende, die Kinder in häuslicher Gemeinschaft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächlich betreuen,
- Studierende, die nahestehende Personen mit mindestens Pflegegrad 1 pflegen.²

¹ Studierende mit Sorgeverantwortung sind Studierende, die eigene Kinder betreuen (d.h. Studierende, die mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und die das 18. Lj. noch nicht vollendet haben) und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden pflegen.

² Der rechtlich anerkannte zeitliche Aufwand für eine Pflege mit Pflegegrad 1 beträgt mindestens 90 Minuten täglich (10,5 Stunden pro Woche).

Antragsverfahren

Der Antrag auf einen Familienpass muss schriftlich erfolgen und ist im Referat Chancengleichheit und Familie einzureichen. Bitte nutzen Sie hierfür das **Formular „Antrag auf Ausgleichsmaßnahmen (Familienpass)“**.

Fügen Sie dem Antrag je nach Antragsberechtigung ein Schwangerschaftsattest, ein ärztliches Attest oder eine Geburtsurkunde oder einen Nachweis des Pflegegrades bei. Nur vollständig eingereichte Anträge werden bearbeitet. Wird der Familienpass genehmigt, reichen Sie ihn im Prüfungsausschuss Ihres jeweiligen Studiengangs (bei Bachelor- und Masterstudiengängen) oder der Studiengangsleitung (für das Medizinstudium) ein. Kontaktieren Sie die*den jeweilige*n Dozent*in, um den reibungslosen Ablauf der Klausur/Prüfung im Vorwege zu besprechen und sicherzustellen.

Bitte denken Sie daran, den Antrag für den Familienpass rechtzeitig zu stellen, besonders dann, wenn sich der **Antrag auf Klausuren oder mündliche Prüfungen** bezieht. Erfolgt keine rechtzeitige Antragsstellung, so kann es geschehen, dass Sie die Prüfung ohne Ausgleichsmaßnahmen absolvieren müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit mindestens sechs Wochen dauert. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Antragstellung. Es wird daher empfohlen, den **Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums** zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn An- und Abmeldungen zu Prüfungen bis wenige Tage vor den jeweiligen Prüfungen möglich sind. Beantragen Sie Ausgleichsmaßnahmen für Prüfungsleistungen, so ist ein Scan des Antrags nach Bearbeitung des Prüfungsausschusses von Ihnen an das Prüfungsamt zu schicken.

Ein bewilligter Antrag ist jeweils für das aktuelle Semester gültig und muss für jedes Semester neu gestellt werden. Bitte kreuzen Sie daher alle in diesem Zeitraum für Sie grundsätzlich in Frage kommenden Ausgleichsmaßnahmen an.

Bitte beachten Sie, dass Falschangaben wie ein Täuschungsversuch behandelt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen, die in Anspruch genommen werden können, richten sich nach Art der Antragsberechtigung bzw. auch dem Umfang der nachgewiesenen Sorgeverantwortung.

1. Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

Den Antragsberechtigten soll – soweit es die Organisation der Veranstaltung zulässt und es mindestens zwei gleiche Veranstaltungen³ im selben Semester gibt – ein Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen eingeräumt werden. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht.

³ Die gleiche Veranstaltung wird an unterschiedlichen Tagen oder zu unterschiedlichen Uhrzeiten am

gleichen Tag angeboten.

2. Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und anderen praktischen Prüfungsleistungen

Den Antragsberechtigten werden bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen Fehlzeiten in der Regel von bis zu 50 % zugestanden, wenn aufgrund des Aufbaus und der Struktur der Lehrveranstaltung Alternativen angeboten werden können, um die anwesenheitsbezogenen Kompetenzen in einer anderen Form zu erwerben.

Schwangeren und stillenden Studentinnen wird bei gefahrengeneigten praktischen Prüfungsleistungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes eine alternative Lösung ermöglicht.

3. Verlängerung der Bearbeitungszeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungen

Die Antragsberechtigten erhalten eine 25%⁴ bzw. 50%⁵ verlängerte Bearbeitungszeit bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Studienabschlussarbeiten wird ebenso um 25% bzw. 50% oder regulären festgelegten Bearbeitungszeit verlängert.

4. Verlegung von Prüfungsleistungen aufgrund von Schwangerschaft/Mutterschutz/bis sechs Wochen nach der Geburt

Schwangere Studentinnen oder Studentinnen, bei denen die gesetzlichen Mutterschutzfristen in den Prüfungszeitraum fallen, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss bewilligt, eine oder mehrere gleiche oder gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem anderen, individuell zu vereinbarem Prüfungstermin abzulegen. Das Prüfungsrechtverhältnis wird für diese Studentinnen nicht beendet, sondern ruht bis zur nächsten offiziellen Anmeldung zu einer Prüfung. Die Studentinnen sind von der Verpflichtung ausgenommen, sich zum nächsten regulären Prüfungstermin anzumelden.

5. Rücktritt von den Prüfungsleistungen unter Angabe triftiger Gründe

Von Prüfungen kann gemäß den Vorschriften aus der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung bzw. der SGO Medizin zurückgetreten werden.

⁴ 25% Verlängerung erhalten: schwangere und stillende Studentinnen; Studentinnen, die aufgrund eines Dammschnitts bei der Entbindung nicht lange sitzen können; Studierende mit 1 Kind; Studierende mit Pflegeverantwortung ab 10 WS bis 19WS.

⁵ 50% Verlängerung erhalten: Studierende mit 2 und mehr Kindern: alleinerziehende Studierende ab 1 Kind und mehr; Studierende mit 1 Kind und mehr, die unter der Woche "alleinerziehend" sind (z.B. Partner*in wohnt berufs- oder studienbedingt unter der Woche nicht zu Hause); Studierende mit Pflegeverantwortung ab 20 WS.

Zusätzlich ist grundsätzlich eine Flexibilisierung des Studienverlaufs möglich. Die Studiengangskoordinator*innen bieten hierzu eine Beratung zur Studienverlaufsplanung an, welche sowohl die individuellen Rahmenbedingungen der Studierenden als auch Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung des Studiengangs berücksichtigt.

Information und Beratung

Haben Sie Fragen zum Thema Familienpass? Bitte kontaktieren Sie das Referat Chancengleichheit und Familie (Dr. Solveig Simowitsch, Tel. 0451 – 3101 1220 oder solveig.simowitsch@uni-luebeck.de).

Haben Sie Fragen zur Flexibilisierung Ihres Studienverlaufs? Bitte kontaktieren Sie Ihre*n Studiengangskoordinator*in.